

Vgl. oben § 9 IV. Norwegen gestattet nach Königl. Beschluß vom 10. Mai 1906 (N. R. G. 3. s. III 871) fremden Kriegsschiffen das Einlaufen in Kriegshäfen nur auf Grund vorhergehender Erlaubnis. Allgemein wird diese zum Einlaufen in die nationalen Flüsse gefordert. Dagegen begnügt sich die deutsche Verordnung vom 14. Mai 1913 (Marine-Vdg.-Bl. 1913 Nr. 15) mit der vorhergehenden Anzeige, wenn es sich um nicht mehr als drei Kriegsschiffe handelt. Zur Durchfahrt durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal ist besondere Erlaubnis erforderlich.

Durch Verträge sind mehrfach weitergehende Berechtigungen eingeräumt worden, die sich auch aus der Meistbegünstigungsklausel ergeben können. So bestimmt Art. 30 Abs. 1 des deutsch-chinesischen Vertrags von 1861 (oben § 1 Note 3): „Kriegsschiffen der kontrahierenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.“

Abweichende Rechtsregeln gelten für die Dauer eines Krieges. Vgl. darüber unten § 42.

2. Abschnitt.

Die nationalen Organe des zwischenstaatlichen Verkehrs.

§ 13. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis.

I. Aus dem Grundbegriffe des Völkerrechts ergibt sich ferner (oben § 12 F) die Unterhaltung eines ständigen Verkehrs von Staat zu Staat. Dieser Verkehr kann nur hergestellt und unterhalten werden durch einzelne Gliedpersonen des Staates, die dieser als seine Organe mit seiner Vertretung beauftragt hat, so daß die Handlungen der Organe als Handlungen des Staates selbst gelten.

Auch der zwischenstaatliche Verkehr gehört zum Inhalt des *Commercium* (oben § 7 IV), das die Glieder der Staatengemeinschaft miteinander verbindet. Er findet seinen deutlichsten Ausdruck in Sendung und Empfang ständiger Gesandtschaften. Das diplomatische Korps in den Hauptstädten der Großstaaten ist das getreue Abbild des durch das Völkerrecht zusammengeschlossenen Staatenverbandes.

II. Durch die Verfassung eines jeden Staates werden die Organe bestimmt, die ihn im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten, für ihn die völkerrechtlich erheblichen Handlungen vorzunehmen haben. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis ruht mithin auf staatsrechtlicher Grundlage; sie wird durch die nationale Staatsverfassung bestimmt und begrenzt.

1. In monarchischen wie in republikanischen, in einfachen wie in zusammengesetzten Staaten kann die oberste, grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsbefugnis (das *jus representationis omnimodo*) einem einzelnen, dem Staatshaupt, übertragen sein.